

legung, was die Suspensiv-Wirkung der bei dem Chef der Justiz in solchen Fällen zu führenden Beschwerde betrifft, der Absicht des Gesetzes nicht entspricht, und daher fallen zu lassen ist. Selbstverständlich bleibt daher die Zulässigkeit einer solchen an die höchste Justiz-Instanz zu bringenden Beschwerde — welche übrigens nur in sehr erheblichen Fällen und immer nur durch Vermittelung des Ministers des Innern zu erheben ist — ohne den Suspensiv-Effect ebenso unberührt, wie die in dem Circular-Erlaß vom 12. April 1854 wegen des Suspensiv-Effects der Beschwerden an den Oberstaatsanwalt und wegen des Verfahrens bei Anbringung solcher Beschwerden ertheilten Weisungen."

Ferner enthält das preuß. Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung eine Verfügung vom 27. November v. J. wegen Stellvertretung bei den im §. 1. des Preßgesetzes benannten Gewerben, welche Folgendes bestimmt:

„Es war auf Grund der in zwei Regierungsbezirken bestandenen verschiedenartigen Praxis in Frage gekommen, ob von der Befugniß, gemäß §. 3. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 eines der im §. 1. ibid. benannten Gewerbe durch einen qualificirten Stellvertreter auszuüben, nur Derjenige Gebrauch machen könne, welcher selbst für seine Person die in §. 1. cit. verordnete Genehmigung zu solchem Gewerbebetriebe erlangt hat, oder ob es für den Geschäftsherrn in solchen Fällen der Qualification nach §. 1. des Preßgesetzes nicht bedürfe. Die erstere Ansicht hat für die richtige erachtet werden müssen, weil die Gestattung des Gewerbebetriebes als Buchhändler, Buchdrucker etc. durch Stellvertreter, ohne daß die eigentlichen Inhaber des Geschäftes verpflichtet wären, selbst den nach §. 1. des Preßgesetzes erforderlichen Nachweis der Befähigung und Unbescholtenheit zu führen, dem Sinne und der Absicht dieses Gesetzes nicht entsprechen würde, ferner selbst die gewöhnlichen von irgend welcher Concession nicht abhängigen Gewerbe im Sinne des §. 61. der Allgemeinen Gewerbeordnung nur von denjenigen durch Stellvertreter ausgeübt werden dürfen, welche selbst hierzu befugt, also z. B. das Schneiderhandwerk nur von einem Schneidermeister und nicht von einem Kaufmanne, wenngleich der Stellvertreter selbst berechtigter Meister ist und sein muß, endlich aber und vornehmlich aus dem Grunde, weil die nach §. 4. des Preßgesetzes den Wittwen und Waisen, oder einem unter Curatel oder in Haft gesetzten Gewerbetreibenden eingeräumte Befugniß, daß, während dieser ihr Zustand dauert, das betreffende Gewerbe durch Stellvertreter ausgeübt werden dürfe, keinen Sinn hätte, wenn dies Recht jedem Anderen, der keinem der im §. 1. festgesetzten Erfordernisse genügt hätte und genügen könnte, zustände. Auch ist die Ausübung eines Gewerbes durch Stellvertreter immerhin ein Betrieb desselben, mithin bedarf derjenige, welcher ein Preßgewerbe, wenngleich durch Stellvertreter ausübt, hierzu jedenfalls einer auf ihn selbst und seinen Stellvertreter lautenden Concession, welche aber nicht anders ertheilt werden kann, als wenn der Gesuchsteller persönlich den Erfordernissen des §. 1. des Preßgesetzes ebenso genügt hat, wie der Stellvertreter. Hieraus ist auch der Grundsatz abgeleitet worden, daß z. B. Buchhändler-Commanditen in auswärtigen Orten nur durch Buchhändler selbst unter Benennung eines qualificirten Stellvertreters errichtet werden dürfen, und Anträge, die hierauf von Antiquaren etc. gerichtet waren, zurückzuweisen seien. Wo sich indessen Stellvertreter, ohne daß der Requisition des §. 1. l. c. von Seiten des Geschäftsherrn Genüge geschehen wäre, bereits im Besitze einer nach §. 3. des Preßgesetzes ihnen ertheilten gewerblichen Concession befinden, sind sie um dieses Mangels willen darin jetzt nicht mehr zu stören; auch erscheint es den Absichten des §. 3. entsprechend, daß, wenn mit Corporations-Rechten versehene Gesellschaften oder Anstalten eines der im §. 1. ibid. bezeichneten Gewerbe durch einen Stellvertreter betreiben zu lassen beabsichtigen, Ausnahmen von jener Regel —

da in diesem Falle den Voraussetzungen des §. 1. der Natur der Sache nach Seitens der Geschäftsherrn nicht genügt werden kann — nachgesehen werden, sofern sonst in jedem einzelnen concreten Falle kein Bedenken gegen einen derartigen Gewerbebetrieb obwaltet."

### Miscellen.

Leipzig, 2. Febr. Der im vorigen Jahre von Hrn. F. A. Brockhaus begründete „Central-Anzeiger für Freunde der Literatur“ hat sich bekanntlich die Aufgabe gestellt, als Vermittler zwischen Buchhandel und Publicum zu dienen und dem letzteren einen umfassenden Ueberblick über die Novitäten des deutschen Büchermarktes zu gewähren. Wie aus der uns vorliegenden, eben erschienenen ersten Nummer des zweiten Jahrgangs hervorgeht, wird das Blatt künftig zu seinem an sich schon reichen Inhalte eine vollständige, systematisch geordnete Bibliographie der neuen literarischen Erscheinungen fügen und dadurch seinen Stoff in noch mehr abgerundeter Form vorführen. Das Ganze zerfällt somit jetzt in zwei größere Theile, einen redactionellen und einen Inseratentheile. Während der letztere in den Bücheranzeigen der Verleger das bunte Bild des Literaturmarktes ganz so darstellt, wie es eben der Charakter der literarischen Ankündigung mit sich bringt, bietet der erstere Theil neben kürzeren Notizen vermischten Inhalts und der eben erwähnten Bibliographie eine Uebersicht der wichtigeren Novitäten auf den verschiedenen Literaturgebieten, die insofern von Aehnlichem abweicht, als sie außer Titel, Preis, Verleger der Bücher etc. ein kurzes, den Inhalt einfach resumirendes Referat über dieselben gibt und es dem Leser, ohne ihn durch Kritik irgendwelcher Art zu beirren, überläßt, sich daraus selbst ein Urtheil über den Werth oder Unwerth eines Buches für seine speciellen Zwecke zu bilden. Nach dem, wie der „Central-Anzeiger“ bisher seine Aufgabe erfüllt hat, hat das Blatt der Thätigkeit des Buchhandels warm empfohlen zu werden, und zwar um so mehr, als der billige Preis — 5 Ngr. für das Quartal — der weitesten Verbreitung auch äußerlich kein Hinderniß in den Weg legt und dem Buchhandel es gestattet, dasselbe in geeigneten Fällen auch zur unentgeltlichen Mittheilung zu bringen.

Berlin, 2. Febr. Mit Bezug auf die im Börsenbl. Nr. 14. enthaltene Mittheilung, nach welcher der Staatsanwalt des Stadtgerichts die gegen den Musikalienhändler Schlesinger wegen Nachdrucks der Operette „Die Verlobung bei der Laternen“ eingeleitete Untersuchung zurückgewiesen, berichten wir Ihnen, daß unter dem 27. Januar der Oberstaatsanwalt den Staatsanwalt angewiesen hat, die Untersuchung gegen den Angeklagten weiter zu verfolgen.

In Amerika sind im vorigen Jahre 912 neue Werke und neue Auflagen erschienen, unter denen sich 177 englische Nachdrucke, 35 neue Auflagen von früher erschienenen Schriften, und 10 Uebersetzungen aus dem Deutschen und Französischen befinden, sodas für den amerikanischen Verlagshandel im Ganzen 690 neue Erzeugnisse, darunter eine sehr große Anzahl Reden, Flugschriften u. s. w., übrig bleiben. (Publish. Circul.)

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekswissenschaft. Herausgegeben von Dr. J. Petzholdt. Jahrgang 1859. Heft 2. Februar. Inh.: Die Bibliothek des Königs von Hannover und ihr Katalog. — Bibliographisch-kritische Uebersicht der Kaspar-Hauser-Litteratur. (Schluss.) — Ein Ausflug in den Harz. (Schluss.) — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.